

Übersicht über die Erbschaftsteuer

Freibeträge beim Erben und Schenken nach der Erbschaftsteuerreform

Wer in Deutschland erbt, muss in der Regel Erbschaftsteuer zahlen. Allerdings gibt es bestimmte Freibeträge, die nicht versteuert werden müssen. Je enger die verwandtschaftliche Beziehung, desto niedriger ist der Steuersatz und umso höher der eingeräumte Freibetrag. Erben werden je nach Verwandtschaftsgrad in drei Steuerklassen eingeteilt.

Die persönlichen Freibeträge und der Versorgungsfreibetrag sind vom Steuerwert des erworbenen Vermögens in Abzug zu bringen. Der nach Abzug verbleibende Betrag ist nach dem einschlägigen Tarif zu versteuern. Der Versorgungsfreibetrag beträgt für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner jeweils 256.000€, für Kinder je nach Alter 10.300€ bis 52.000€.

Der Versorgungsfreibetrag wird nur im Erbfall gewährt. Wird eine eigengenutzte Immobilie vererbt, gilt folgende Besonderheit: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder erhalten eine eigengenutzte Immobilie steuerfrei. Allerdings darf bei Kindern die Wohnfläche nicht größer sein als 200m². Darüber hinaus muss der Erwerber die Immobilie in der Regel 10 Jahre lang selbst bewohnen.

Persönliche Freibeträge	
Steuerklasse I:	
Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	500.000 €
Kinder/Stiefkinder und Kinder verstorbener Kinder	400.000 €
Enkel*	200.000 €
Eltern/Großeltern/Urgroßeltern usw. Urenkel, Ururenkel usw.	100.000 €
Steuerklasse II:	
Geschwister, Nichten**, Neffen**, geschiedener Ehegatte Eltern/Großeltern/Urgroßeltern usw. bei Schenkung	20.000 €
Steuerklasse III:	
übrige Erwerber der Steuerklasse III, nichteheliche Lebensgefährten, Freunde	20.000 €

* Wenn nicht Freibetrag von 400.000 € („Kinder verstorbener Kinder“)

** nur Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern

Stand April 2018

Steuersätze beim Erben und Schenken

Schenkungen bzw. Spenden können Sie in jedem Jahr mit bis zu 20 % in Ihrer Steuererklärung als Sonderausgaben geltend machen.

Zusätzlich können Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung bis zu einer Höchstgrenze von einer Millionen Euro (zwei Millionen Euro für Ehegatten)

als Sonderausgabe abgezogen und beliebig auf das Jahr der Zuwendung und die folgenden neun Jahre verteilt werden.

Alle Angaben sind abhängig von Ihren persönlichen Verhältnissen. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an einen Steuerberater.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs nach Abzug der Freibeträge bis einschließlich	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

Stand April 2018

Die Heinz Sielmann Stiftung ist von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit.
Die verschiedenen Zuwendungen kommen somit in vollem Umfang dem Naturschutz zugute.